

Referat Z I 4

Berlin, den 7. Januar 2014

Z I 4 - 13002/4#187

Hausruf: 2605 / 1546

Ref.: MR Menz  
Ref.: RD Nitsch

Bundesministerium des Innern St'n RG	
Eing.:	07. Jan. 2014
Uhrzeit:	16:00 Uhr
Nr.:	15

Frau Stn Rogall-Grothe

LR 1

über

Herrn AL Z  
Herrn UAL Z I  
Z 11 114

3.0.2.7

/

Referat V I 5 hat mitgezeichnet.

Betr.: Veröffentlichung von nach IFG herausgegebenen internen Unterlagen  
Bezug: Mit dem Internetportal „Frag-den-Staat.de“ geführte laufende Diskussion  
Anlagen: - 3 -

**1. Votum**

Billigung der Abmahnung und kostenpflichtigen Durchsetzung einer vertragsstrafbewehrten Unterlassungserklärung des Internetportals „Frag-den-Staat.de“ durch einen Rechtsanwalt (Kostenfolge: 1.000 - 2.000 €).

**2. Sachverhalt**

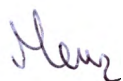
Das BMI hat auf mehrere Anträge von Bürgern nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in einem IFG-Bescheid (**Anlage 1**) u.a. eine Vorlage an die Hausleitung herausgegeben, die eine interne fachliche Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 zur Zulässigkeit einer Sperrklausel im Europawahlgesetz enthielt (**Anlage 2**). In dem Bescheid erklärte sich das BMI ausdrücklich nicht mit einer Veröffentlichung der internen Unterlage durch den Antragsteller einverstanden

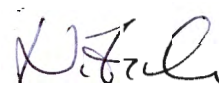
und wies darauf hin, dass es sich hierbei nicht um ein gemeinfreies „amtliches Werk“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) handle.

Das der Nutzung des IFG gewidmete Internetportal „Frag-den-Staat.de“ hat in Kenntnis seines fehlenden Veröffentlichungsrechts die interne Unterlage auf sein Portal zum Download gestellt (**Anlage 3**). Darin liegt ein Verstoß gegen die Veröffentlichungsbefugnis des Rechteinhabers Bund nach § 17 und § 19a UrhG. Das BMI kann vom Veröffentlichenden (der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Schlesische Str. 6, 10997 Berlin) Unterlassung und Abgabe einer vertragsstrafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Bei Abmahnung durch einen Rechtsanwalt entstehen Kosten in Höhe von 1.000 – 2.000 Euro, die als Schadensersatz vom Inanspruchgenommenen zu ersetzen sind. Die Rechtsdurchsetzung erfolgt ggf. (wenn sich der Adressat widersetzt) im Wege einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung binnen weniger Tage. Eine erneute Abmahnung durch das BMI ohne Rechtsanwalt und Kosten wäre möglich, wäre jedoch angesichts des bewusst und vorsätzlich begangenen Rechtsverstoßes von „Frag-den-Staat.de“ nicht zweckmäßig.

### 3. **Stellungnahme**

Es wird eine kostenpflichtige Abmahnung durch einen Rechtsanwalt vorgeschlagen. Wird der Verein, der das Internetportal „Frag-den-Staat.de“ trägt, kostenpflichtig durch einen Rechtsanwalt im Auftrag des BMI abgemahnt, ist allerdings mit dem Versuch einer Skandalisierung in den Medien durch IFG-Interessierte zu rechnen. Ignoriert das BMI den Bruch seines Veröffentlichungsverbots, kann in Zukunft auf den Hinweis verzichtet werden, dass nach IFG herausgegebene Unterlagen nicht weiterverbreitet werden dürfen (da ein Verstoß offensichtlich folgenlos ist). Die tatsächliche Weiterverbreitung des Dokuments im Internet durch unbekannte Dritte wird durch Abmahnungen nicht verhindert (könnte aber ggf. durch weitere kostenpflichtige Abmahnungen begleitet werden).

  
Menz

  
Nitsch

Anlage 1



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1980

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON RD Wallner

E-MAIL Z14@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Dezember 2013

AZ Z14-13002/4#187

Herrn  
Stefan Wehrmeyer  
c/o Open Knowledge Foundation  
Gneisenaustr. 52  
10961 Berlin

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**  
HIER Sperrklausel bei Europawahlen

BEZUG Ihr Antrag vom 17. November 2013

ANLAGE -2-

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

mit E-Mail vom 17. November 2013 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung einer in der Zeitschrift DER SPIEGEL vom 14. Oktober 2013 (42/2013) erwähnten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI).

Antragsgemäß übersende ich Ihnen als Anlage die BMI interne Stellungnahme. Ich weise darauf hin, dass der Vermerk lediglich zu privater Kenntnisnahme, jedoch nicht zu Veröffentlichungszwecken nach dem IFG herausgegeben wird:

Es handelt sich um die interne fachliche Bewertung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung am 9. November 2011, die nicht zur Veröffentlichung, sondern zur Unterrichtung der Hausleitung des BMI bestimmt war. Daher widerspricht das Bundesministerium des Inneren der Veröffentlichung dieser Meinung seiner fachlich zuständigen Organisationseinheit. Die Veröffentlichung einer internen Stellungnahme ist nicht gleichzusetzen mit der Äußerung der Regierung gegenüber der Öffentlichkeit. Es handelt sich damit bei dem Ihnen überlassenen internen Vermerk nicht um ein „amtliches Werk“ im Sinne von



SEITE 2 VON 4 § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, das „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden“ ist.

Darüber hinaus bitten Sie um alle weiteren im BMI im Hinblick auf eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel bei Europawahlen vorliegenden Informationen und Dokumente.

Dazu liegen hier folgende Dokumente vor:

1. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Sperrklauseln bei Europawahlen“ vom 22. November 2011
2. Studie „Eine Sperrklausel bei Europawahlen“ des CEP (Centrum für Europäische Politik) vom Oktober 2012
3. Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 von Prof. Dr. Bernd Grzeszick
4. Stellungnahme zur gesetzlichen Wiedereinführung einer Sperrklausel im Europawahlrecht zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
5. Kurz-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (BT-Drucksache 17/13705 und Ausschussdrucksache 17(4) 761) – Anhörung des Innenausschusses vom 10. Juni 2013 – von Wilko Zicht
6. Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Einführung einer 3%-Hürde bei den Europawahlen Anhörung am 10. Juni 2013 im Deutschen Bundestag, Innenausschuss, von Prof. Dr. Franz C. Mayer
7. Stellungnahme zum Entwurf des 5. Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (BT-Drs. 17/13705) für die Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2013 von Prof. Dr. Werner Heun

**Zu 1:**

Über das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Sperrklauseln bei Europawahlen“ vom 22. November 2011 besteht hier keine Verfügungsbefugnis (§7 Abs. 1 Satz 1 IFG). Der Deutsche Bundestag hat einer Herausgabe des Dokuments nicht zugestimmt. Ein Anspruch auf Zugang zu diesem Gutachten nach dem IFG besteht nicht. Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben



SEITE 3 VON 3

wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG). Parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste für Mitglieder des Deutschen Bundestages (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 13. November 2013 – OVG 12 B 3.12 und OVG 12 B 21.12). Die Wissenschaftlichen Dienste haben die Aufgabe, die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihres Mandats durch fachliche Beratung zu unterstützen. Diesbezüglich wird der Deutsche Bundestag in Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe tätig. Gerade auf diesen Bereich findet das IFG keine Anwendung.

Der Deutsche Bundestag hat sich ferner sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste vorbehalten und die Zustimmung zur Weitergabe auch insofern versagt.

**Zu 2:**

Studie „Eine Sperrklausel bei Europawahlen“ des Centrums für Europäische Politik (CEP):

Das CEP hat der Herausgabe der hier vorliegenden Studie „Eine Sperrklausel für Europawahlen“ vom Oktober 2012 an die Antragsteller zugestimmt, sich aber unter Berufung auf das Urheberrecht eine Veröffentlichung der Studie vorbehalten.

Das Dokument ist daher als Anlage beigefügt. Die Veröffentlichung durch Sie als Antragsteller ist nicht gestattet.

**zu Nr. 3-7:**

Die Dokumente sind im Internet auf der Website des Deutschen Bundestages abrufbar

([http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung35/Stellungnahmen\\_SV/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung35/Stellungnahmen_SV/index.html)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz

Bundesministerium des Innern  
 17. Nov. 2011  
 384

Referat V 1 5

Berlin, den 16. November 2011

V 1 5 - 121 333-7/1

Hausruf: 45522 / 45520

RefL: MR Dr. Boehl  
 Ref: RD Franzen-de la Cerda

Herrn Minister

Der B... Minister  
 18.11.  
 2322  
 V 1 1

Handwritten signature

über

St'in Rogall-Grothe

Herrn PSt Dr. Schröder

Herrn AL V

Herrn PSt Dr. Bergner

Frau UALn VI

GI 1

Referat V 1 3 hat mitgezeichnet.

Betr.: Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG (Anlage);

hier: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel

Anlg.: - 1 -

1. **Votum**

Die das Urteil des BVerfG vom 9.11.2011 zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG tragenden Gründe sprechen gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel.

2. **Sachverhalt**

Mit Urteil vom 9.11.2011 hat das BVerfG entschieden, dass der bei Europawahlen eine 5-Prozent-Sperrklausel vorsehende § 2 Abs. 7 EuWG mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar und daher nichtig ist.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Einführung einer Sperrklausel in Höhe von 2,5% verfassungsrechtlich zu rechtfertigen wäre.

### 3. **Stellungnahme**

Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf den Tenor und die ihn tragenden Gründe. Selbst wenn sich aus § 31 Abs. 1 BVerfGG ein Normwiederholungsverbot nicht entnehmen lassen sollte, darf der Gesetzgeber wegen des Grundsatzes der Verfassungsorgantreue jedenfalls die vom BVerfG in einer Entscheidung festgestellten Gründe für die Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht übergehen (vgl. Lechner/Zuck, BVerfGG, 6. Auflage 2011, § 31 Rn. 35).

Dies vorausgeschickt sprechen die das Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen tragenden Gründe gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer 2,5-Prozent-Sperrklausel.

Das BVerfG hat in seinem Urteil zunächst zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben, an den wahlrechtliche Sperrklausel zu messen sind, hervorgehoben, dass dem Gesetzgeber „für Differenzierungen im Rahmen der Wahlrechtsgleichheit (...) nur ein eng bemessener Spielraum“ verbleibe (S. 22 des Urteilsabdrucks). Differenzierungen bedürften „zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, zwingenden Grundes (S. 20 f.). Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliege insoweit einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle, „weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird und gerade bei der Wahlgesetzgebung die Gefahr besteht, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt“ (S. 22).

An diesen Maßstäben gemessen bieten nach Auffassung des BVerfG (S. 24 – *nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original*) „die bei der Europawahl 2009 gegebenen und fortbestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (...) keine hinreichenden Gründe, die den mit der Sperrklausel verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien rechtfertigen. Faktisch kann der Wegfall von Sperrklauseln (I) und äquivalenter Regelungen zwar eine spürbare Zunahme von Parteien mit einem oder zwei Abgeordneten im Europä-



ischen Parlament bewirken. Jedoch fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten dafür, dass **damit strukturelle Veränderungen innerhalb des Parlaments einhergehen, die eine Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit hinreichend wahrscheinlich erwarten lassen.** Durch die europäischen Verträge sind die Aufgaben des Europäischen Parlaments so ausgestaltet, dass es **an zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit durch Sperrklauseln (I) einzugreifen, fehlt.**"

Bereits diese Obersätze im Urteil, die das weitere „Prüfprogramm“ des Gerichts in Bezug auf das Vorliegen legitimer Gründe strukturieren, **beziehen sich nicht auf die konkrete Ausgestaltung einer Sperrklausel in Höhe von 5%, sondern auf Sperrklauseln im Allgemeinen.** Dass für das BVerfG keine verfassungsrechtlich tragenden Gründe für Sperrklauseln als solche bei der Europawahl erkennbar sind; zeigen die nachfolgenden Einzelbegründungen in aller Deutlichkeit.

So steht nach Auffassung des BVerfG (S. 24 – *nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original*) „zu erwarten, dass **ohne Sperrklausel und äquivalente Regelungen** die Zahl der Parteien im Europäischen Parlament zunimmt, die nur mit einem oder zwei Abgeordneten vertreten sind“ und „dass es sich dabei um **eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung** handelt.“ Trotz dieses Umstands ist für das BVerfG „nicht erkennbar, dass **durch die Zunahme von Parteien** mit einem oder zwei Abgeordneten im Europäischen Parlament dessen Funktionsfähigkeit mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt würde“ (S. 26). Diese Aussagen beziehen sich nicht auf bestimmte Größenordnungen der Teilnahme kleinerer Parteien an der Sitzverteilung, sondern sind ganz allgemein gehalten, zumal aus Sicht des Gerichts (S. 28) „**keine gesicherten Erkenntnisse zu den Grenzen der Integrationsleistung der Fraktionen vor(liegen)**, auf die gestützt sich Grenzen hinnehmbarer Fragmentierung der im Europäischen Parlament vertretenen politischen Kräfte bestimmen ließen.“

Auch die Ausführungen des Gerichts zur anders gelagerten Interessenlage bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, bei der eine 5-Prozent-Sperrklausel gerechtfertigt sei, zeigen deutlich, dass sich die **Gründe im Urteil gegen die Implementierung einer Sperrklausel jedweder Art bei der Europawahl rich-**



ten. Ausgehend von der These des Gerichts (S. 33 – *nachfolgende Hervorhebungen nicht im Original*), dass eine mit der Wahl zum Deutschen Bundestag „vergleichbare Interessenlage (...) auf europäischer Ebene nach den europäischen Verträgen nicht (besteht)“, weil „das Europäische Parlament keine Unionsregierung (wählt), die auf seine fortlaufende Unterstützung angewiesen wäre“ und auch nicht „die Gesetzgebung der Union von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig (ist), die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde (...)“, „fehlt es an zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit durch Sperrklauseln einzugreifen, so dass der mit der Anordnung des Verhältniswahlrechts auf europäischer Ebene verfolgte **Gedanke repräsentativer Demokratie** (Art. 10 Abs. 1 EUV) im Europäischen Parlament **uneingeschränkt entfaltet** werden kann.“

Schließlich zeigen auch die Ausführungen im Urteil betreffend den Charakter der Europawahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung (S. 37), dass die Stoßrichtung des Urteils gegen jede Art von Sperrklausel gerichtet ist. Denn auch dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es nach Auffassung des BVerfG nicht, „kleineren Parteien mithilfe einer Sperrklausel den Einzug in das Europäische Parlament zu verwehren. Es sei **„nicht Aufgabe der Wahlgesetzgebung, die Bandbreite des politischen Meinungsspektrums – etwa im Sinne besserer Übersichtlichkeit der Entscheidungsprozesse in den Volksvertretungen – zu reduzieren“**. Vielmehr sei „gerade auch auf europäischer Ebene die Offenheit des politischen Prozesses zu wahren“, wozu gehöre, „dass kleinen Parteien die Chance eingeräumt wird, politische Erfolge zu erzielen“. „Neue politische Vorstellungen werden“ – so das BVerfG – „zum Teil erst über sogenannte Ein-Themen-Parteien ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es ist gerade Sinn und Zweck der parlamentarischen Debatte, entsprechende Anregungen politisch zu verarbeiten und diesen Vorgang sichtbar zu machen.“

Auch wenn mit dem Tenor des Urteils „nur“ die Sperrklausel in ihrer konkreten Ausgestaltung für nichtig erklärt worden ist, richten sich die tragenden Gründe des Urteils gegen die Implementierung von Sperrklauseln im deutschen Europawahlrecht jedweder Art. Dagegen sind Anhaltspunkte irgendwelcher Art, dass eine niedrigere Sperrklausel verfassungsgemäß sein könnte, im Urteil nicht

enthalten. Angesichts dessen wäre nach dem Urteil eine 2,5-Prozent-Sperrklausel verfassungsrechtlich ebenso wenig zu rechtfertigen wie eine andere Ausgestaltung der Sperrklausel.

Eine gesetzliche Regelung, die die Einführung einer 2,5-Sperrklausel vorsähe, würde alsbald wieder Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens werden. Auch wenn derzeit nicht nur von der Politik, sondern auch von Seiten der Wissenschaft Kritik an der Entscheidung geübt wird, ist nicht zu erwarten, dass das BVerfG in seiner derzeitigen Besetzung von seiner Entscheidung abweichen wird. Die beiden dissentierenden Richter, Mellinghoff und Di Fabio, sind entweder bereits aus dem Gericht ausgeschieden (Mellinghoff) oder ihre Amtszeit läuft Ende des Jahres 2011 aus (Di Fabio).

Dr. Boehl

Franßen-de la Cerda

Mit Ihrer Hilfe können wir 2014 FragDenStaat.de weiter betreiben

Helfen Sie uns auch 2014 Dokumente zu befreien und Menschen zu helfen:

Bitte spenden Sie für transparente Informationsfreiheit in Deutschland. [Erfahren Sie mehr...](#)  
(/hilfe/spenden/)

♥Spenden Sie jetzt über betterplace (<https://www.betterplace.org/de/projects/15469-fragdenstaat-de/donations/new>)

Konto: 3009670, BLZ: 830 944 95

 Flattr this!

IBAN: DE89830944950003009670, BIC: GENODEF1ETK

(<https://flattr.com/thing/520066/FragDenStaat-de>)

[Mehr Optionen \(/hilfe/spenden/#spenden\)](#)

## FragDenStaat.de veröffentlicht Stellungnahme des BMI zur EU-Sperrklausel

Im November 2011 erklärte das Bundesverfassungsgericht die 5% Sperrklausel bei der Wahl zum EU-Parlament für verfassungswidrig. Eine interne Stellungnahme des Bundesinnenministeriums kam kurz nach dem Urteil zu dem Schluss, dass nach der Urteilsbegründung auch eine niedrigere Sperrklausel verfassungswidrig sei. Dennoch brachte die Bundesregierung 2013 eine Gesetzesänderung ein, die die Sperrklausel auf 3 % festlegt, anstatt sie abzuschaffen.


Das BMI gab zwar diese Stellungnahme nach einer IFG-Anfrage heraus, widersprach aber einer Veröffentlichung, da das Dokument nicht für die Veröffentlichung hergestellt worden sei, sondern nur zur Unterrichtung der Hausleitung.

Für FragDenStaat.de ist es nicht nachvollziehbar, warum ein Dokument nach IFG erfragbar, aber nicht veröffentlichbar sein soll. Alle Dokumente, die nach dem IFG herausgegeben werden können, sind im Interesse der Öffentlichkeit und sollten demnach auch ohne Probleme zugänglich gemacht werden können. Das öffentliche Interesse ist hier besonders gegeben, da in dem vorliegenden Fall die politische Führung von der fachlichen Bewertung abgewichen ist.

Daher finden Sie hier die interne Stellungnahme des BMI zur EU-Sperrklausel zum Download:

[Download Stellungnahme zur EU-Sperrklausel \(/static/docs/vermerk\\_eusperrklausel.pdf\)](#)

FragDenStaat.de ist ein gemeinnütziges Projekt des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (<http://www.okfn.de>)  
Wenn Sie FragDenStaat.de unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Spende! ([hilfe/spenden/](#))

 Open Knowledge Foundation (<http://www.okfn.de>)

[Über uns \(/hilfe/ueber/\)](#)    [Blog \(http://blog.fragdenstaat.de/\)](http://blog.fragdenstaat.de/)    [Presse \(/presse/\)](#)    [@fragdenstaat](#)  
(<https://twitter.com/fragdenstaat>)    [Mailinglist! \(http://lists.okfn.org/mailman/listinfo/fragdenstaat\)](http://lists.okfn.org/mailman/listinfo/fragdenstaat)    [Impressum](#)  
(/hilfe/ueber/#impressum)    [Behörden \(/behoerden/\)](#)    [Hilfe \(/hilfe/\)](#)    [Nutzungsbedingungen](#)  
(/hilfe/nutzungsbedingungen/)    [Datenschutzerklärung \(/hilfe/datenschutzerklaerung/\)](#)